

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Weyarn hat am 08.03.2018 beschlossen, den bestehenden Bebauungsplan **Nr. 61 „AmWeigfeld Nord“**

in folgenden Punkten zu ändern: Bei der 2. Änderung handelt es sich um einen Konkretisierungs- und Anpassungsbedarf der Einzelparzellen an die Vorhaben der Bauwerber.

Der Planentwurf ist ausgearbeitet worden vom Planungsbüro Kurz GbR, Kirchenstraße 54 c, 81675 München.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung liegt in der Zeit vom

28.03.2018 bis 30.04.2018

in der Gemeindeverwaltung Weyarn, Ignaz-Günther-Straße 5, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 1, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Es findet keine Umweltprüfung statt.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Weyarn, 19.03.2018



GEMEINDE WEYARN

W. Wöhr
Wöhr

Erster Bürgermeister

ausgehängt am: 20.03.2018

abgenommen am: 02.05.2018